



**Satzung
der Stadt Neckarsteinach
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von
Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93), i.V.m. §§ 1, 2, 3, 4, 9 und § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134); § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S. 470 vom 27.12.2017), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach am **27.01.2025** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (*Unterbringungsgebührensatzung*) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (*LAufnG*) betreibt die Stadt Neckarsteinach als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (*§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG*) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat. All diese Objekte werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte (*GU*) zusammengefasst.
- (2) Die Stadt Neckarsteinach ist Träger (*§ 3 Abs. 3 LAufnG*) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (*§ 3 Abs. 3 LAufnG*). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (*§ 3 Abs. 2, Satz 1 LAufnG*). Das Nähere über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und dessen Beendigung regelt die Satzung der Stadt Neckarsteinach über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften nach dem *LAufnG*. Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann durch die Stadt Neckarsteinach angeordnet werden (*§ 3 Abs. 2 Satz 2 LAufnG*).
- (4) Die Stadt Neckarsteinach erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5a *LAufnG*. Abweichend hiervon erfolgt eine Gebührenerhebung für Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 *LAufnG* nicht, soweit diese Personen über kein Einkommen und kein Vermögen verfügen und für diese tatsächlich Leistungen nach dem *AsylbLG* gewährt werden und zudem für diese Personen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 a bis c, Abs. 3 *LAufnG* eine Erstattung der dem Landkreis entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung stattfindet.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (*§ 1 Abs. 1*). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.



Stadt Neckarsteinach Ortsrecht

- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Der zuständige Sozialleistungsträger ist berechtigt, die nach Abs. 2 festgesetzten Gebühren für die untergebrachten Personen unmittelbar an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zu zahlen.
- (4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Neckarsteinach unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit auch die Gebührenschuld.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet bei einer Gemeinschaftsunterkunft und einer anderen Unterkunft pro Person im Monat **323,76 Euro** und **10,79 Euro** je Tag.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAufnG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

§ 5

Keine rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAufnG).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.02.2025** in Kraft.



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neckarsteinach, den 28.01.2025

Lutz Spitzner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 30.01.2025 im Mitteilungsblatt der Stadt Neckarsteinach öffentlich bekannt gemacht.

Neckarsteinach, den 31.01.2025

Lutz Spitzner
Bürgermeister

